

Canada — Erweiterung der Befugnisse des Tarifausschusses

* Ein von der canadischen Finanzverwaltung herausgegebenes Memorandum D. Nr. 77 vom 16. 2. 37 gibt bekannt, daß dem Tarifausschuß durch Orders in Council P. C. 1617 vom 2. 7. 36 und P. C. 274 vom 10. 2. 37 die nachstehenden Befugnisse beigelegt wurden:

Die Ermächtigung und Befugnis, hinsichtlich einer Einfuhr nach dem Tage der Order (2. 7. 36) zu erklären und festzustellen, ob Waren zu den „Waren einer in Canada hergestellten oder erzeugten Klasse oder Art“ im Sinne dieser oder ähnlicher Worte gehören, wie sie in dem Zolltarif oder anderen auf das Zollwesen bezüglichen Gesetzen gebraucht werden, sobald sich darüber Streitfragen erheben oder ein Zweifel besteht, und bisher noch keine für Canada bindende Entscheidung eines zuständigen Gerichts vorliegt.

Die Ermächtigung und Befugnis, den zollpflichtigen Wert nachzuprüfen, der von der Zollbehörde auf neue oder ungebrauchte Waren nach den Bestimmungen von Abschnitt 36 des Zollgesetzes angewandt worden ist, und in bezug darauf seine Feststellungen zu machen.

Die Ermächtigung und Befugnis, zu entscheiden und zu erklären, ob und bejahendenfalls welche Zollvergütung nach den Bestimmungen von Anlage B des Zolltarifs oder bestimmten Bestimmungen dieser Anlage zu zahlen ist.

Abschnitt 36 lautet wie folgt: „Der zollpflichtige Wert von neuen oder ungebrauchten Waren darf in keinem Fall geringer sein als die tatsächlichen Erzeugungskosten gleichartiger Waren am Tage der unmittelbaren Verschiffung nach Canada, zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für Verkaufskosten und Verkaufsgewinn; dieser Aufschlag darf nicht größer sein als derjenige, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Handelsbedingungen bei Waren ähnlicher Art wie die in Frage stehenden durch Fabrikanten oder Erzeuger von Waren der gleichen Klasse oder Art in dem Ausfuhrlande hinzugeschlagen wird, wenn sie für den heimischen Verbrauch verkauft werden.“

N. K. R. 1937